

Schweizerischer Arbeitgeberverband: IV-Revision 6b

Die IV muss konsequent saniert werden

Die Sanierung der Invalidenversicherung darf nicht auf halbem Weg stecken bleiben. Deshalb muss die Revision 6b konsequent vollzogen werden: Auszüge aus dem Referat von Direktor Thomas Daum an der Herbst-Medienkonferenz des Schweizerischen Arbeitgeberverbands.

Die Invalidenversicherung ist nach wie vor ein Sanierungsfall. Trotz Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,4 Prozent am 1. Januar 2011 war das Betriebsergebnis per Ende 2011 gemäss Zahlen des IV-Finanzhaushaltes negativ. Ein strukturelles Defizit, das heisst die Betriebsrechnung ohne Berücksichtigung der Finanzspritze Mehrwertsteuer von jährlich über einer Milliarde Franken, bleibt bis Ende 2016 selbst im besten Szenario bestehen.

Hinzu kommt die IV-Schuld gegenüber dem AHV-Fonds, die per Ende 2011 mit 14,944 Millionen Franken zu Buche schlug. Es ist also offensichtlich: Die IV-Revision 6b ist unabdingbar. Dieses zweite Massnahmenpaket soll das verbleibende Defizit eliminieren und für

«Für einen gesunden Haushalt der IV braucht es auch die letzte Etappe der Sanierung.»

die Entschuldung der Versicherung bis ins Jahr 2025 sorgen. Die Revision 6b soll 2015 in Kraft treten.

Weitere Sparmassnahmen

Der Bundesrat verabschiedete im Frühjahr 2011 die Botschaft zur IV-Revision 6b zuhanden des Parlaments. Sie enthielt gegenüber der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage (Sparvolumen von 700 Millionen Franken) noch 325 Millionen an Einsparungen. Die vom Ständerat verabschiedete Vorlage sah dann nur noch 250 Millionen Franken vor. Die Sozialkommission des Nationalrates (SGK-N) hat die massive Kürzung des Sparvolumens wieder korrigiert.



Für weitere Sparmassnahmen: Thomas Daum.

Auch wenn sie mit ihren Sparbemühungen im Umfang von 360 Millionen etwa 35 Millionen höher liegt als der Bundesrat, ist nicht garantiert, dass dieser Beitrag zur IV-Sanierung genügt.

So ist noch offen, ob die verschiedenen Massnahmen zur Reduktion der bestehenden Renten zum geplanten Erfolg führen. Insbesondere das mit der IV-Revision 6a verbundene Ziel der Aufhebung von 12 500 gewichteten Renten durch Wiedereingliederung ist ambitioniert, auch wenn sich die Arbeitgeber hier voll engagieren.

Vor allem ist in Erinnerung zu rufen, dass die per 1. Januar 2011 erfolgte Mehrwertsteuer-Erhöhung mit einem Jahresbeitrag von rund 1,1 Milliarden Franken auf sieben Jahre befristet ist und damit Ende 2017 ausläuft. Während derselben Zeit übernimmt der Bund die Verzinsung der IV-Schuld gegenüber der AHV, was zusätzlich etwa 280 Millionen pro Jahr ausmacht. Nur dank diesen temporären Finanzspritzen gelingt es, das Umlageergebnis in der prognostizierten IV-Rechnung ab 2012 ins Positive zu drehen.

Endet die Finanzspritze, weist die IV-Rechnung mit dem geltenden Leis-

tungsprofil je nach Szenario wieder ein massives Defizit aus. Zusätzliche Sparmassnahmen sind daher unabdingbar, zumal noch eine Schuld von fast 15 Milliarden Franken abzutragen ist. Dabei muss das Sparvolumen so bemessen sein, dass die Sanierungsziele auch sicher erreicht werden. Die SGK-N hat also zu Recht ein Revisionspaket verabschiedet, das mehr Einsparungen ermöglicht als der Beschluss des Ständerates.

Vertretbare Kürzungen

Die bereits vom Bundesrat vorgeschlagenen Kernelemente der IV-Revision 6b müssen beibehalten werden. Dazu gehört in erster Linie das neue, stufenlose Rentensystem, welches Arbeitsanreize verstärkt und die Schwelleneffekte eliminiert. Das heutige gestufte Rentensystem bestraft in manchen Fällen Rentnerinnen und Rentner, die ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen oder erweitern wollen. Wegen der Abstufung werden nämlich die Renten häufig stärker reduziert als sich das Arbeitseinkommen erhöht, sodass bei mehr Arbeit insgesamt weniger Einkommen verbleibt.

Das lineare Rentensystem motiviert dagegen die Versicherten, erneut den Weg in die Erwerbstätigkeit zu suchen. Ein Rentenanspruch entsteht auch hier ab einer Invalidität von 40 Prozent. Wer zu 40 Prozent invalid ist, erhält eine 25-Prozent-Rente. Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 49 Prozent steigt die Rente pro IV-Grad um 2,5 Prozent, ab 50 Prozent entspricht sie jeweils exakt dem IV-Grad. Eine volle Rente gibt es ab einem Invaliditätsgrad von 80 statt wie heute 70 Prozent.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) unterstützt den Systemwechsel mit Nachdruck. Er folgt dem

Grundsatz «Arbeit muss sich lohnen». Dies ist ein weiterer, notwendiger Schritt zur Förderung der Integration von IV-Rentnern in den Arbeitsprozess. Mit der Einführung des stufenlosen Rentensystems sollen pro Jahr insgesamt 150 Millionen Franken gespart werden. Anders als der Ständerat will die SGK-N bisherige IV-Rentner unter 55 Jahren von diesen Kürzungen nicht ausnehmen. Sie sichert damit Einsparungen von 80 Millionen Franken.

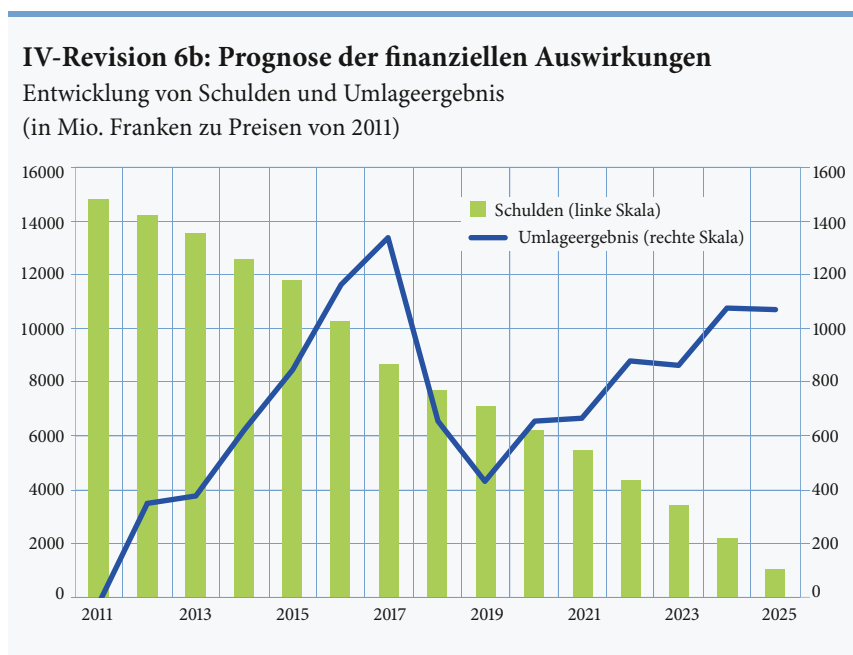
Richtigerweise will die SGK-N auch an der Reduktion der «Zulage für Eltern» von 40 auf 30 Prozent der Invalidenrente festhalten. Dabei handelt es sich um eine Zulage für IV-Rentnerinnen und -rentner pro Kind und nicht – wie oft missverstanden wird – um die IV-Rente behinderter Kinder. Aufgrund der Einführung des Bundeskinderzulagen-Gesetzes am 1. Januar 2009 ist eine entsprechende Kürzung der Elternzulage sozialpolitisch absolut vertretbar.

Weiter will die SGK-N die Reise- und Verpflegungskosten stärker kürzen als Bundesrat und Ständerat. Solche Kosten sollen nur noch insoweit bezahlt werden, als sie nachweislich durch die Behinderung verursacht sind. Schliesslich sieht die Kommission eine Kürzung

«Um einen neuen Absturz in rote Zahlen zu verhindern, ist eine Schuldenbremse nötig.»

des Taggelds vor, das bei Eingliederungsmassnahmen bezahlt wird: Versicherte ohne Unterhaltspflichten sollen statt 80 Prozent des letzten Erwerbseinkommens nur noch 70 Prozent erhalten. Damit wird dasselbe Konzept wie bei der Arbeitslosenversicherung übernommen, was der SAV unterstützt.

Unverständlicherweise strich die SGK-N die vom Ständerat abgesegnete Schuldenbremse respektive Stabilisierungsregel. Ein solcher Mechanismus ist nötig, um die IV nach erfolgter Sanierung vor einem neuerlichen Absturz in die roten Zahlen zu schützen. Niemand kann nämlich mit Sicherheit aus-



Quelle: BSV

schliessen, dass die Ausgaben der IV trotz der getroffenen Sanierungsmassnahmen langfristig wieder stärker wachsen als die Einnahmen. Für den Fall, dass eine solche Negativ-Entwicklung eintritt, müssen mit einer Stabilisierungsregel rasch wirkende Gegenmassnahmen im Gesetz verankert werden.

Die Ziele sind klar

Die Sanierung der IV ist als mehrstufiger Prozess angelegt, der mit der 4. Revision begann, in den Revisionen 5 und 6a auf die Integration fokussierte und nun mit den Sparmassnahmen der Revision 6b abgeschlossen werden muss. Eine wichtige Rolle spielte in diesem Ablauf die befristete Zusatzfinanzierung. Sie bringt der IV – mit der Schuldzins-Übernahme durch den Bund und dem Transfer von 5 Milliarden Franken aus dem AHV-Fonds – die nötige finanzielle Entlastung, um die Sanierung überhaupt durchziehen zu können. Der SAV setzte sich für die Zusatzfinanzierung ein und hat so wesentlich zu deren Realisierung beigetragen. Er tat dies aber in der Erwartung, dass nun die Sanierung mit Integrations- und Sparmassnahmen auch konsequent zu Ende geführt wird. Im Klartext: Ende 2017 muss die IV-Rechnung ohne Sonderfinanzierung ausgeglichen und zwischen 2025 und 2028 muss die Schuld der IV gegenüber dem AHV-Fonds getilgt sein. Wer diese Ziele infrage stellt, handelt gegen Treu und

Glauben und gegen die Zusagen, mit denen im seinerzeitigen Abstimmungskampf das Volk für ein knappes JA gewonnen wurde.

Gegen eine erneute Aufteilung der Vorlage

Bei der Diskussion um die IV-Revision 6b geht es letztlich um die Verlässlichkeit des ganzen IV-Sanierungskonzepts und um die Glaubwürdigkeit der Akteure. Leider gibt der Bundesrat dafür ein denkbar schlechtes Beispiel, indem er die Verzinsung der IV-Schuld zum Bestandteil eines Sparpakets für den Bundeshaushalt machen will. Mit seiner Forderung nach einer konsequenten Vollendung des Sanierungsprozesses erteilt der SAV auch jenen Kreisen eine klare Absage, welche die IV-Revision 6b kurz vor dem Abschluss nochmals in eine strukturelle und ausgaben-senkende Vorlage splitten wollen.

Ein gesunder IV-Haushalt ist erst erreicht, wenn auch die Revision 6b abgeschlossen wird. Wir dürfen die erfolgreich aufgegleiste Sanierung der IV nicht aufs Spiel setzen, indem wir vor den politischen Schwierigkeiten der letzten Etappe zurückschrecken. ■

Die vollständige Fassung aller Referate der Herbst-Medienkonferenz des Schweizerischen Arbeitgeberverbands sind abrufbar unter: www.arbeitgeber.ch